

# STATUTEN DER EHEMALIGEN VEREINIGUNG DES REGIONALEN GYMNASIUMS LAUFENTAL-THIERSTEIN

## Art. 1

Die Ehemaligen Vereinigung des Gymnasiums Laufen (EVer Gym Laufen) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Laufen

## Art. 2

Die Vereinigung fördert den Zusammenschluss der ehemaligen Schülerinnen und Schüler und dient der Pflege der Kameradschaft.

Sie bezweckt nach Massgabe ihrer Mittel die moralische und materielle Unterstützung des Gymnasiums Laufen und seiner Schülerschaft.

## Art. 3

Mitglieder der Vereinigung können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Laufen werden.

Es können aber auch ehemalige Lehrer und ehemalige Angestellte der Schule als Mitglieder aufgenommen werden, sowie Freunde der Schule und Gönner.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

## Art. 4

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

## Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Zum Entscheid wichtiger Fragen kann anstelle einer Generalversammlung eine Urabstimmung durchgeführt werden.

## Art. 6

Die Generalversammlung

- Wählt den Präsidenten/die Präsidentin
- Wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren
- Genehmigt den Vorschlag des Vorstands bezüglich der Ernennung von Ehrenmitglieder
- Beaufsichtigt die Tätigkeiten der Organe
- Setzt die Mitgliederbeiträge fest
- Genehmigt das Budget und die Jahresrechnung
- Nimmt Anregungen der Mitglieder zuhanden des Vorstandes entgegen
- Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen übertragen sind

#### Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Beisitzer/innen

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### Art. 8

Der Vorstand

- Besorgt die Geschäfte der Vereinigung
- Vertritt die Vereinigung gegen Aussen
- Bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor
- Führt die Liste der Mitglieder
- Kann bei Bedarf für Spezialaufgaben Kommissionen einsetzen

#### Art. 9

Schreiben, welche die Vereinigung in irgendeiner Weise verpflichten, werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einerseits sowie dem Sekretär oder Kassier andererseits kollektiv unterzeichnet.

Für die administrativen Arbeiten stellt das Gymnasium, wenn immer möglich, die vorhandenen Hilfsmittel zur Verfügung.

#### Art. 10

Zwei Rechnungsrevisoren kontrollieren die Rechnung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag.

#### Art. 11

Das Rechnungsjahr der Vereinigung beginnt und schliesst mit dem Monat September.

Das Vermögen der Vereinigung setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Zuwendungen und Spenden zusammen.

Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet einzig deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 12

Die Auflösung der Vereinigung kann durch Zweidrittelmehrheit in einer Urabstimmung erfolgen, wobei allfälliges Vermögen dem Schülerfonds des Gymnasiums zufällt.

Die Statuten können jederzeit abgeändert oder ersetzt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung es beschliesst.

Genehmigt von der Generalversammlung, Laufen, den

Der/die Präsident/in:

Der/die Sekretär/in: